



Konzept Vereinsunterstützung

2017+

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 8. Februar 2016

Inhalt

1	Einleitung.....	3
2	Ausgangslage.....	3
3	Zweck.....	3
4	Zielsetzung.....	4
5	Grundsätze.....	5
6	Bedingungen zur Vereinsunterstützung.....	6
7	Kommunikation und Information.....	6
8	Leistungskatalog.....	7
8.1	Jugendförderung.....	7
8.2	Jubiläumsbeiträge.....	7
8.3	Regelung Empfänge.....	7
9	Gesuchseingabe/Ablauf.....	8
9.1	Gesuchseingabe für wiederkehrende Beiträge.....	8
9.2	Gesuchseingabe für einmalige Beiträge.....	8
9.3	Missbrauch.....	8
10	Kompetenzregelung.....	9
11	Schlussbestimmungen.....	9
11.1	Bestehende Regelungen.....	9
11.2	Aufhebung früherer Beschlüsse.....	9
11.3	Inkraftsetzung.....	9

Einleitung

Die Vereine der Gemeinde Ersigen bilden eine wertvolle Basis für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben. Sie tragen wesentlich zur Lebensqualität, zur Identität und zum Zusammengehörigkeitsgefühl der Bevölkerung bei.

Der Gemeinderat begrüsst die Aktivitäten aller Vereine, welche zur positiven Entwicklung des Dorf- und Vereinslebens beitragen. Er fördert und unterstützt deshalb die Vereine im Rahmen seiner Möglichkeiten auch mit direkten finanziellen Beiträgen. Dabei wird der Jugendförderung besondere Bedeutung geschenkt.

Ausgangslage

Im Verlauf der Jahre hat sich betreffend finanzieller Unterstützung, Nutzung der Infrastrukturen oder Anerkennung von guten Leistungen eine gewisse Ungleichbehandlung der Vereine ergeben. Dies hatte der Gemeinderat schon seit längerem erkannt. Deshalb setzte er sich zum Ziel, das Beitragswesen an die Vereine konzeptionell anzugehen und dieses nach möglichst objektiven Kriterien neu zu regeln.

Zweck

Mit diesem Konzept legt der Gemeinderat seine Unterstützungsrichtlinien für die Ersiger Vereine fest. Diese Richtlinien dienen dem Gemeinderat als Grundlage, um eingereichte Gesuche nach einheitlichen Kriterien zu behandeln.

Zielsetzung

Der Gemeinderat hat sich zum Ziel gesetzt, nachvollziehbare Grundlagen und eine gewisse Gleichberechtigung für die Regelung der Natural- und Barbeiträge der Gemeinde Ersigen an die ortsansässigen Vereine zu schaffen.

Betreffend der Vereinsunterstützung sollen in Anlehnung an das Leitbild folgende übergeordnete Zielsetzungen verfolgt werden:

- Die Gemeinde unterstützt die Vereine, um das Zusammenleben in der Gemeinde attraktiv zu gestalten und die Identifikation mit dem Wohnort zu stärken.
- Die Gemeinde fördert Vereinsaktivitäten im sportlichen und kulturellen Bereich. Zudem unterstützt sie Vereine und Institutionen, die im gesellschaftlichen, wohltätigen und sozialen Bereich im Interesse der Gemeinde tätig sind.
- Die Gemeinde respektiert die Vereine als eigenständige und selbstverantwortliche Organisationen. Sie schafft Rahmenbedingungen zur Unterstützung ihrer Eigeninitiative.

Grundsätze

Für die Unterstützung werden folgende Kriterien in Betracht gezogen:

1. Bedeutung der Vereinstätigkeit für die Jugendförderung (6-18 Jahre)
2. Bedeutung der Vereinstätigkeit für die erwachsene Bevölkerung
3. Eigene Beiträge des Vereins für die Dorfkultur
4. Für die Vereinstätigkeit erforderliche Infrastruktur
5. Die wirtschaftliche Stärke des Vereins

Die Gemeinde kann Aktivitäten des dörflichen Zusammenlebens, kulturelle Anlässe etc. mit einmaligen Beiträgen unterstützen:

- Spezielle Anlässe wie z.B. Vereinsjubiläen
- Die Organisation von Anlässen mit regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung
- Nötige Ergänzungen/Sanierungen in der Infrastruktur, auch wenn diese nur den Vereinen zu Gute kommen
- Die Gemeinde kann den Vereinen die Dienstleistungen der Gemeindewerke (Maschinen, Arbeit, Material) bei öffentlichen, nicht kommerziellen Veranstaltungen zur Verfügung stellen

Grundsätzlich werden die Vereine auch immer zu Eigenleistungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten aufgefordert, diese sind zwingend für eine Unterstützung.

Die Beiträge aus öffentlichen Mitteln sind nicht als Honorare, sondern als Anerkennungsbeiträge zu erachten. Sie richten sich immer auch nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde und es besteht kein Anspruch auf Unterstützung.

Es werden keine Defizitgarantien übernommen.

Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall.

Bedingungen zur Vereinsunterstützung

Eine Vereinsunterstützung wird nur dann geleistet, wenn alle untenstehenden Kriterien erfüllt sind.

- Die Vereinstätigkeit muss länger als 2 Jahre bestehen und der Verein zählt mindestens 10 aktive Mitglieder
- Der Verein untersteht dem Vereinsrecht, verfügt über Statuten und hat seinen Sitz in der Gemeinde Ersigen oder der Name Ersigen ist Bestandteil des Vereinsnamens
- Von den aktiven Vereinsmitgliedern (auch Funktionäre zählen als aktiv) haben mindestens 5 Mitglieder ihren Wohnsitz in der Gemeinde
- Der Verein ist ethisch korrekt, nicht gewinnorientiert ausgerichtet und in der Gemeinde akzeptiert
- Regelmässige, wiederkehrende Aktivitäten (mind. 20 mal pro Jahr)
- Die Angebote sind für die Bevölkerung von Ersigen und Umgebung zugänglich

Ausgenommen werden können im Rahmen der Jugendförderung auswärtige Vereine mit Angeboten, welche in Ersigen nicht bestehen

Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat über den Erfüllungsgrad der Kriterien.

Kommunikation und Information

Die Gemeinde fördert die Kommunikation und Information zwischen der Gemeinde und den Vereinen und der Vereine untereinander.

Die Gemeinde (der Ressortverantwortliche) lädt mindestens einmal jährlich die Vereinsleitungen zu einem Treffen ein. Dieses bietet die Möglichkeit, Angelegenheiten der Vereine mit Vertretern der Gemeinde oder unter sich zu thematisieren. Diese Treffen sind auch Ausdruck der Wertschätzung der Gemeinde gegenüber den Vereinen. Die Internetseite der Gemeinde steht den ortsansässigen Vereinen als Kommunikationsplattform für ihre Angebote und aktuellen Veranstaltungen zur Verfügung

Leistungskatalog

Jugendförderung

Pro Juniorin / Junior (6-18 Jahre) mit Wohnsitz in der Gemeinde Ersigen werden 50.- an den Verein ausbezahlt. Ist ein Jugendlicher in mehreren Vereinen engagiert, wird der Betrag zwischen den Vereinen aufgeteilt.

Jugendförderbeiträge können als Gesuch für wiederkehrende Beiträge beantragt werden.

Jubiläumsbeiträge

Den Vereinen werden folgende Jubiläumsbeiträge ausgerichtet:

25 Jahre seit der Gründung CHF 500.-

50 Jahre seit der Gründung CHF 750.-

ab 75 Jahre (alle 25 Jahre) CHF 1000.- (Maximalbetrag)

Jubiläumsbeiträge können als Gesuch für einmalige Beiträge beantragt werden.

Regelung Empfänge

Sportvereine, die an einem Eidgenössischen oder Schweizerischen Sportfest teilnehmen und in Ersigen ihren Sitz haben, können bei ihrer Rückkehr mit einem Empfang durch den Gemeinderat geehrt werden. Eine solche Teilnahme muss bis spätestens 15. April des laufenden Jahres bei der Gemeindeverwaltung schriftlich gemeldet werden. Dabei ist anzugeben ob ein Empfang gewünscht wird. An Stelle eines offiziellen Empfangs können CHF 500.- in die entsprechende Vereinskasse überwiesen werden.

Über die Durchführung eines offiziellen Empfanges entscheidet der Gemeinderat.

Gesuchseingabe/Ablauf

Gesuchseingabe für wiederkehrende Beiträge

Alle Gesuche der Vereine müssen jährlich bis spätestens 15. April des laufenden Jahres bei der Gemeindeverwaltung schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Gesuche haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Datenmaterial per Stichtatum 1. Januar des laufenden Jahres: Mitgliederliste der Aktivmitglieder (mit Wohnort und Jahrgang),
- Statuten oder Organisationsreglement des Vereines/der Organisation (nur im ersten Jahr und bei Änderungen)
- Rechnung mit Bilanz des Vorjahres und Budget für das Folgejahr

Die Gemeinde kann weitere Unterlagen nachfordern.

Gesuchseingabe für einmalige Beiträge

Gesuche für einmalige Beiträge müssen bis 1 Monat im Voraus bei der Gemeinde schriftlich eingereicht werden.

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Statuten oder Organisationsreglement des Vereines/der Organisation (nur im ersten Jahr und bei Änderungen)
- Vereinsrechnung mit Bilanz des Vorjahres und Budget für das Folgejahr

Die Gemeinde kann weitere Unterlagen nachfordern.

Missbrauch

Beansprucht ein Verein oder eine andere Körperschaft Beiträge unter Abgabe falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge streichen oder auf unbestimmte Zeit sperren. Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

Kompetenzregelung

Die Gewährung von einmaligen kleineren Beiträgen bis Maximalbetrag von CHF 500.– liegt in der Kompetenz des Ressorts Kultur und Freizeit.

Die Gewährung von grösseren Beiträgen über CHF 500.– liegen im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates.

Schlussbestimmungen

Bestehende Regelungen

Für die Vereine, die bereits eine vertragliche Regelung mit der Gemeinde haben, werden die schon vorhandenen Leistungsaufträge und Verträge überprüft, bei Bedarf angepasst oder neu errichtet.

Aufhebung früherer Beschlüsse

Frühere Beschlüsse, welche die Unterstützung von Vereinen betreffen, werden durch Inkraftsetzung dieses Konzepts aufgehoben.

Inkraftsetzung

Dieses Konzept tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Das vorliegende Konzept „Vereinsunterstützung“ ist an der Gemeinderats-sitzung vom 8. Februar 2016 beschlossen worden.

GEMEINDERAT ERSIGEN

Simon Werthmüller
Präsident

Thomas Balsiger
Sekretär